



## I. Prüfungsbericht ( § 113 Abs. 3 GemO )

### I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

#### 1. Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang

wurde am 20.7.21 vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO).

Er wurde << nicht >> innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

#### 2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen nach § 108 Abs. 3 Gemo

- Rechenschaftsbericht
- Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht, über die das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

waren beigelegt. Sie fehlten / es fehlt

Die Haushaltssatzung wurde am 10.03.2020 ,  
die 1. Nachtragshaushaltssatzung am entfällt ,  
die 2. Nachtragshaushaltssatzung am entfällt ,  
erlassen.

4. Die Haushaltssatzung enthielt 510.702 Euro Erträge und 587.173 Euro Aufwendungen (Saldo -76.471 Euro), einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 457.552 Euro und Auszahlungen von 524.720 Euro (Saldo - 67.168 Euro), einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 529.048 Euro und Auszahlungen von 461.880 Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Saldo 67.168 Euro).
5. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung/en und des geprüften und am 03.08.21 vom Gemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres 2019.
6. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses weist einen Jahresüberschuss von 48.647,45 Euro aus,

Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 16.733,15 Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 1.869.974,48 Euro (Vorjahr 1.885.515,49 Euro).

Die Verbindlichkeiten betragen 516.632,71 Euro (Vorjahr 526.680,66 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

## I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung

1. In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.
2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.
3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.
4. Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt und gesichtet:
  - Grundbuchauszüge
  - Liefer- und Leistungsverträge ( Anlagen der Anordnungen )
  - Darlehensverträge
  - Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer von Tochterorganisationen
  - Belegliste mit Zahlungsinformationen
  - Digitale Belege aus Proxess- Datenbank

Weiter Unterlagen:

---

---

5. Im Anhang wurden stichprobenweise geprüft:
  - ausreichende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, wie Pensionsverpflichtungen, Beihilfe, Ehrensold
  - das Inventar ( Buchinventur ) ordnungsgemäß erfasst und in Art, Menge sowie Wert weitergeführt wurde
  - Anlagenübersicht
  - die festgelegte Nutzungsdauer von Vermögensgegenstände (lineare Methode)
  - Forderungsübersicht
  - Verbindlichkeitenübersicht
  - Übersicht, über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
6. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).

Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

7. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

## II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

### II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO ( Teil I dieses Berichts ) Bezug genommen.

### II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:

- Kommunale Forstwirtschaft
  - Errichtung von Bootsstegen
  - Bürgerweinberg
  - Umlagen (UG, Kreis & Sonderumlage KiTa)
- 
- 
- 
- 
- 

Zum Beispiel:

- Prüfung der Ergebnis- / Finanzrechnung
- Prüfung Skonti
- Sichtung der Belege

Bemerkungen / Beanstandungen:

---

---

---

---

---

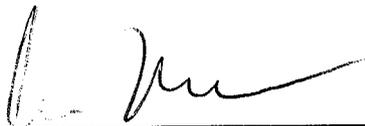
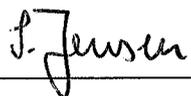
### III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.  
Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein:     Enthaltungen:    

Bad Ems, 03.08.2021

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses